

Antrag auf Erteilung einer Verpflichtungserklärung zur Einladung von visumspflichtigen Personen

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit

1. Ihren Personalausweis/Reisepass
2. die aktuellen Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate im Original, bei Selbständigen eine aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters über das Einkommen der letzten drei Monate

Für die Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr in Höhe von 29,- € erhoben.

Bitte beachten Sie, dass für Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie für Stipendiaten/innen keine Verpflichtungserklärung ausgestellt wird.

Angaben zum/zur Gastgeber/in

Name	Vorname/n
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Straße Hausnummer	
PLZ Ort	
Identitätsdokument (z. B. Reisepass, Personalausweis, usw.)	Nummer des Identitätsdokumentes
Bei Ausländern ☐ Niederlassungserlaubnis	☐ Aufenthaltserlaubnis gültig bis
Beruf	Arbeitgeber/in
Familienstand	
☐ ledig	☐ verheiratet
☐ verwitwet	☐ getrennt lebend
☐ Lebenspartnerschaft	☐ geschieden/Lebenspartnerschaft aufgehoben

Im Haushalt des/der Gastgebers/in lebende Personen

Ehegatte/in oder Lebenspartner/in	☐ weiblich ☐ männlich	Geburtsdatum
Name	Vorname/n	
☐ minderjähriges Kind ☐ andere Person	☐ weiblich ☐ männlich	Geburtsdatum
Name	Vorname/n	
☐ minderjähriges Kind ☐ andere Person	☐ weiblich ☐ männlich	Geburtsdatum
Name	Vorname/n	
☐ minderjähriges Kind ☐ andere Person	☐ weiblich ☐ männlich	Geburtsdatum
Name	Vorname/n	
☐ minderjähriges Kind ☐ andere Person	☐ weiblich ☐ männlich	Geburtsdatum
Name	Vorname/n	
Belastungen/Bestehende Unterhaltsverpflichtungen für Personen außerhalb des eigenen Haushaltes?		
☐ Nein ☐ Ja, für Personen		
Haben Sie innerhalb der letzten 6 Monate eine Verpflichtungserklärung abgegeben? ☐ Ja ☐ Nein		
Wenn ja, wurde ein Visum für volle 3 Monate erteilt? ☐ ja ☐ Nein, für den Zeitraum		

Angaben zur visumspflichtigen Person (Gast)

Name	Vorname/n
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Reisepass-Nr.
Anschrift im Heimatland, Straße Hausnummer	
Anschrift im Heimatland, Stadt Land	
Verwandschaftsbeziehung zum/r Antragsteller/in (Gastgeber/in)	

Weitere Gäste (Begleitpersonen)

Ehegatte/in oder Lebenspartner/in	Reisepass Nr.	Geburtsdatum
Name	Vorname/n	

minderjähriges Kind	Reisepass Nr.	Geburtsdatum
Name	Vorname/n	

minderjähriges Kind	Reisepass Nr.	Geburtsdatum
Name	Vorname/n	

minderjähriges Kind	Reisepass Nr.	Geburtsdatum
Name	Vorname/n	

minderjähriges Kind	Reisepass Nr.	Geburtsdatum
Name	Vorname/n	

Vorgesehener Aufenthaltsort	Vorgesehene Einreise am	Dauer des Aufenthalts
Die Einreise erfolgt zu ☐ Besuchszwecken ☐ zur Familienzusammenführung ☐ zum Studium ☐ zu einem sonstigen Zweck		

Ich verpflichte mich gegenüber der Ausländerbehörde bzw. Auslandsvertretung nach §§ 68 ff. Aufenthaltsgesetz die Kosten für den Lebensunterhalt und nach den §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes die Kosten für die Ausreise bzw. Abschiebung zu tragen.

Diese Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z.B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Die vorliegende Verpflichtung umfasst auch die Ausreisekosten (z.B. Flugticket) des/r o.g. Ausländers/in nach den §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes. Die Kostenhaftung erstreckt sich auch auf die Zeit eines Asylverfahrens (Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 23.07.2015, Az.: 7 A 1145.OVG).

Ich wurde auf den Umfang und die Dauer der Haftung, die Möglichkeit von Versicherungsschutz, die zwangsweise Betreuung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, soweit ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme, sowie die Strafbarkeit z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben (§ 96 Aufenthaltsgesetz: Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe) hingewiesen.

Ich bestätige, zu dieser Verpflichtung aufgrund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein. Meine Angaben sowie der Umfang der eingegangenen Verpflichtung sind freiwillig.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben und gehe eine entsprechende Verpflichtung ein.

Ort | Datum Unterschrift Antragsteller/in

Hinweise zur Verpflichtungserklärung

Sie beabsichtigen einen ausländischen Gast einzuladen und wollen in diesem Zusammenhang eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Hierzu werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

1. Erforderlich ist die **persönliche Vorsprache** des Einkommensbeziehers und **Vorlage** von:

- Personalausweis oder Pass
- Einkommensnachweis der letzten drei Monate (z. B. Lohnzettel, Rentenbescheid), bei Selbständigen Bescheinigung des Steuerberaters über die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens, ersatzweise Sparbuch mit Sperrvermerk oder Bankbürgschaft (siehe Ziffer 7)
- Personalien, Passdaten und genaue Adresse des Gastes/der Gäste.

2. Die Verpflichtung umfasst die **Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel**, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit oder für die freiwillige Ausreise oder zwangsweise Abschiebung der/des eingeladenen Ausländerin/Ausländers aufgewendet werden. Die Erstattungspflicht besteht für die **Gesamtdauer des Aufenthaltes**. Sofern öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden und Sie Ihrer Verpflichtung zur Kostenerstattung nicht nachkommen sollten, werden die Kosten im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben.

3. Die von Ihnen beantragte Verpflichtungserklärung kann **erhebliche finanzielle Konsequenzen** für Sie haben. Durch die Unterschrift verpflichten Sie sich, für alle in den §§ 66 bis 68 Aufenthaltsgesetz aufgeführten Kosten aufzukommen, insbesondere für:

- **Arzt bzw. Krankenhauskosten**, wenn keine Krankenversicherung besteht oder die Kosten nicht durch die Krankenversicherung abgedeckt sind.
- **Ausreise- oder Abschiebungskosten**, wenn keine freiwillige Ausreise erfolgt.
- **Sozialhilfekosten** usw.



Diese Kosten können leicht 10.000 € und mehr erreichen!

Entstehende Kosten können ggf. direkt und ohne ein förmliches Mahnverfahren unmittelbar **bei Ihnen** erhoben werden (z. B. Lohnpfändung usw.). Eine Unterschrift ist somit keine Formalität, sondern eine ernstzunehmende Verpflichtung und sollte nur geleistet werden, wenn Sie selbst den Besucher sehr gut kennen. Insbesondere, wenn Freunde oder Bekannte Sie zur Unterschrift für eine Ihnen nicht näher bekannte dritte Person drängen, ist Vorsicht angebracht.

Die Speicherung Ihrer Daten erfolgt gemäß § 69 Aufenthaltsverordnung.

Die aus der Erklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den **gesamten sich an der Einreise anschließenden (auch illegalen) Aufenthalt**. Die Verpflichtung endet mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthalts oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

4. Für die Entscheidung über den Visumsantrag ist **ausschließlich die deutsche Auslandsvertretung** zuständig. Aus der Verpflichtungserklärung ergibt sich kein Anspruch auf die Erteilung eines Visums.

5. Die gesetzlichen Bestimmungen für die Verpflichtungserklärung sind auf der Rückseite dieses Hinweisblattes abgedruckt.

6. Vorsätzlich unrichtig oder unvollständig gemachte Angaben sind **strafbar** und werden mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz)

7. **Alternativer Nachweis der Bonität** zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach §§ 66 – 68 Aufenthaltsgesetz (wenn kein regelmäßiges bzw. ausreichendes Einkommen nachgewiesen werden kann):

- **Sparbuch**
Bitte der Ausländerbehörde ein auf den Gastgeber ausgestelltes Sparbuch mit Sperrvermerk und einer **Sicherheitsleistung in Höhe des sechsfachen Regelbedarfs der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit: 6 x 563,- EUR = 3.378 €) pro erwachsendem Gast und des dreifachen Regelbedarfs der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit: 3 x 563,- EUR = 1.689 €) pro minderjährigem Gast** vorlegen.

Text des Sperrvermerks (von der Bank ist zwingend der nachfolgende Wortlaut einzutragen):

„Sperrvermerk zugunsten des zuständigen Trägers von Leistungen nach SGB II (ALG II) oder SGB XII (Sozialhilfe) bzw. Träger von Abschiebungskosten.“

Hinweis: Bei Abweichung vom Text des Sperrvermerks kann keine Verpflichtungserklärung ausgestellt werden. Nehmen Sie bitte dieses Hinweisblatt mit zu Ihrer Hausbank.

- **Bankbürgschaft**

Wenn das Nettoeinkommen nicht ausreichen sollte, besteht die Möglichkeit dennoch eine Verpflichtungserklärung über die Ausländerbehörde zu machen. Hierzu benötigen wir jedoch eine Bankbürgschaft **in Höhe des sechsfachen Regelbedarfs der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit: 6 x 563,- EUR = 3.378 €) pro erwachsenden Gast und des dreifachen Regelbedarfs der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit: 3 x 563,- EUR = 1.689 €) pro minderjährigem Gast**.

Auszug aus dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

§ 66 Kostenschuldner; Sicherheitsleistung

- (1) Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.
- (2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.
- (3) In den Fällen des § 64 Abs. 1 und 2 haftet der Beförderungsunternehmer neben dem Ausländer für die Kosten der Rückbeförderung des Ausländers und für die Kosten, die von der Ankunft des Ausländers an der Grenzübergangsstelle bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehen. Ein Beförderungsunternehmer, der schuldhaft einer Verfügung nach § 63 Abs. 2 zuwiderhandelt, haftet neben dem Ausländer für sonstige Kosten, die in den Fällen des § 64 Abs. 1 durch die Zurückweisung und in den Fällen des § 64 Abs. 2 durch die Abschiebung entstehen.
- (4) Für die Kosten der Abschiebung oder Zurückschiebung haftet:
 1. wer als Arbeitgeber den Ausländer als Arbeitnehmer beschäftigt hat, dem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war;
 2. ein Unternehmer, für den ein Arbeitgeber als unmittelbarer Auftragnehmer Leistungen erbracht hat, wenn ihm bekannt war oder er bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen, dass der Arbeitgeber für die Erbringung der Leistung den Ausländer als Arbeitnehmer eingesetzt hat, dem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war;
 3. wer als Generalunternehmer oder zwischengeschalteter Unternehmer ohne unmittelbare vertragliche Beziehungen zu dem Arbeitgeber Kenntnis von der Beschäftigung des Ausländers hat, dem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war;
 4. wer eine nach § 96 strafbare Handlung begeht;
 5. der Ausländer, soweit die Kosten von den anderen Kostenschuldnern nicht beigetrieben werden können.Die in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen haften als Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB.
- (4a) Die Haftung nach Absatz 4 Nummer 1 entfällt, wenn der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nach § 4 Absatz 3 Satz 4 und 5 sowie seiner Meldepflicht nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 13 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung oder nach § 18 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes nachgekommen ist, es sei denn, er hatte Kenntnis davon, dass der Aufenthaltstitel oder die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers gefälscht war.
- (5) Von dem Kostenschuldner kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung des Ausländers oder des Kostenschuldners nach Absatz 4 Satz 1 und 2 kann von der Behörde, die sie erlassen hat, ohne vorherige Vollstreckungsanordnung und Fristsetzung vollstreckt werden, wenn andernfalls die Erhebung gefährdet wäre. Zur Sicherung der Ausreisekosten können Rückflugscheine und sonstige Fahrausweise beschlagnahmt werden, die im Besitz eines Ausländers sind, der zurückgewiesen, zurückgeschoben, ausgewiesen oder abgeschoben werden soll oder dem Einreise und Aufenthalt nur wegen der Stellung eines Asylantrages gestattet wird.

§ 67 Umfang der Kostenhaftung

- (1) Die Kosten der Abschiebung, Zurückschiebung, Zurückweisung und der Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung umfassen
 1. die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebiets und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebiets,
 2. die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft und der Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie
 3. sämtliche durch eine erforderliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten.
- (2) Die Kosten, für die der Beförderungsunternehmer nach § 66 Abs. 3 Satz 1 haftet, umfassen
 1. die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Kosten,
 2. die bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehenden Verwaltungskosten und Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers und Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und
 3. die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Kosten, soweit der Beförderungsunternehmer nicht selbst die erforderliche Begleitung des Ausländers übernimmt.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kosten werden von der nach § 71 zuständigen Behörde durch Leistungsbescheid in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Hinsichtlich der Berechnung der Personalkosten gelten die allgemeinen Grundsätze zur Berechnung von Personalkosten der öffentlichen Hand.

§ 68 Haftung für Lebensunterhalt

- (1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten. Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers. Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.
- (3) Die Auslandsvertretung unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde über eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.
- (4) Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. Der Empfänger darf die Daten nur zum Zweck der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Vergütung weiterer Leistungen verwenden.